

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST

Prot. Nr. 600/70

DEKRET

Die Feier der Jungfrauenweihe gehört zu den kostbarsten Schätzen der römischen Liturgie. Gleichsam als ein Vermächtnis hat Jesus Christus seiner Braut, der Kirche, das hohe Geschenk der Jungfräulichkeit hinterlassen. Seit den Zeiten der Apostel haben daher immer wieder Jungfrauen Gott ihre Keuschheit geweiht, dem geheimnisvollen Leib Christi zur Zierde und ein Zeichen seiner bewundernswerten Lebenskraft. Wie die heiligen Väter bezeugen, pflegte die Mutter Kirche mit liebender Sorge schon seit frühesten Zeiten den frommen und schwerwiegenden Entschluss der Jungfrauen durch ein feierliches Weihegebet zu bekräftigen. Daraus hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine gottesdienstliche Feier entwickelt, die man in das Pontifikale Romanum aufgenommen hat: So sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die geweihten Jungfrauen das Bild der Kirche als Braut Christi darstellen.

Das II. Vatikanische Konzil hat beschlossen, auch die liturgische Ordnung für die Jungfrauenweihe überarbeiten zu lassen (vgl. Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“, Art. 80). Der Rat zur Ausführung der Liturgiekonstitution hat diese Anordnung befolgt. Papst Paul VI. hat die neue liturgische Ordnung approbiert und sie veröffentlichen lassen. Gemäß diesem besonderen Auftrag des Papstes veröffentlicht daher die Kongregation für den Gottesdienst diese liturgische Ordnung und bestimmt, dass sie am 6. Januar 1971 in Kraft tritt. Für Ordensfrauen, die von Rechts wegen die Jungfrauenweihe empfangen, kann die liturgische Ordnung, wenn dies zweckmäßig erscheint, in geeigneter Weise adaptiert werden. Die Übersetzungen in die Volkssprachen sind von den Bischofskonferenzen zu erstellen und ebenso wie die Anpassungen der liturgischen Ordnung möglichst bald der Kongregation für den Gottesdienst zur Konfirmierung vorzulegen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst, am Fest Mariä Heimsuchung, dem 31. Mai 1970.

BENNO KARDINAL GUT

Präfekt

A. BUGNINI

Sekretär

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

I. WESEN UND WIRKUNG DER JUNGFRAUENWEIHE

1. Schon in der Frühzeit der Kirche war es Brauch, Jungfrauen zu weihen. Daher wurde ein feierlicher Ritus geschaffen, durch den die Jungfrau zu einer gottgeweihten Person wird, zu einem Zeichen, das auf die Liebe der Kirche zu Christus hinweist, und zu einem endzeitlichen Bild der himmlischen Braut und für das künftige Leben. Durch die Weihe bekundet die Kirche, wie sehr sie die Jungfräulichkeit schätzt; sie erfleht die Gnade Gottes für die Jungfrauen und betet inständig um die Ausgießung des Heiligen Geistes.

II. DIE WICHTIGSTEN PFLICHTEN DER JUNGFRAU

2. Die gottgeweihten Jungfrauen legen auf Eingebung des Heiligen Geistes das Gelübde eheloser Keuschheit ab, weil sie Christus entschiedener lieben und ihren Brüdern und Schwestern ungehinderter dienen wollen.

Die Christus geweihten Jungfrauen sollen sich, je nach ihren Verhältnissen und Gnadengaben, der Buße, den Werken der Barmherzigkeit, dem Apostolat und dem Gebet widmen.

Es wird ihnen dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper, beten. So vereinen sie ihre Stimme mit dem Hohenpriester Christus und der heiligen Kirche; sie preisen den himmlischen Vater ohne Unterlass und beten für das Heil der ganzen Welt.

III. ZULASSUNG ZUR JUNGFRAUENWEIHE

3. Zur Jungfrauenweihe können sowohl Ordensfrauen monastischer Gemeinschaften als auch Frauen, die in der Welt leben, zugelassen werden.

4. Für Ordensfrauen monastischer Gemeinschaften ist erforderlich:

a) dass sie niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben;

b) dass sie entweder in derselben Feier die Ewige Profeß ablegen oder diese schon früher abgelegt haben;

c) dass die Ordensfamilie nach alter Gewohnheit oder aufgrund einer neuen Erlaubnis der zuständigen Autorität diese liturgische Ordnung verwendet.

5. Für Jungfrauen, die in der Welt leben, ist erforderlich:

a) dass sie niemals eine Ehe eingegangen sind noch offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben;

b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;

c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.

Dem Bischof steht es zu, festzusetzen, auf welche Weise die Jungfrauen, die in der Welt leben, ihre Verpflichtung zu einem jungfräulichen Leben übernehmen sollen.

IV. DER VORSTEHER DER FEIER

6. Der Vorsteher der Jungfrauenweihe ist der Ortsbischof.

V. DER AUFBAU DER FEIER

7. Für die Weihe von Jungfrauen, die in der Welt leben, ist die im 1. Kapitel angegebene liturgische Ordnung zu verwenden.

Für die Weihe von Ordensfrauen monastischer Gemeinschaften ist die im 2. Kapitel vorgelegte liturgische Ordnung zu verwenden, in welcher Ordensprofeß und Jungfrauenweihe verbunden sind. Wenn ein rechtmäßiger Grund vorliegt, können diese Feiern jedoch getrennt werden, z. B. wenn eine alte Gewohnheit besteht. Doch vermeide man, dass Teile der Feiern verdoppelt werden; vielmehr ordne man die beiden liturgischen Handlungen so an, dass bei der Ordensprofeß ein ausgesprochenes Weihegebet unterbleibt und nur das Gebet vollzogen wird, das zur Profeß gehört. Das Gebet „Wir preisen dich, heiliger, starker, unsterblicher Gott . . .“ und die Riten, die vom Brautmotiv bestimmt sind, wie beispielsweise die Überreichung des Ringes, sind der Feier der Jungfrauenweihe vorbehalten.

Die Bischofskonferenzen und approbationsberechtigten (Erz-)Bischöfe des deutschen Sprachgebietes haben bei der Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, in den Nr. 11-13, bei der Jungfrauenweihe in Verbindung mit der Ewigen Profeß der Ordensfrauen monastischer Gemeinschaften in den Nr. 12-14 im Hinblick auf die Erfordernisse des Sprachgebietes Anpassungen vorgenommen.

Die Feier hat folgende Teile:

a) Einladung der Jungfrauen;

b) Homilie, in der die Gemeinde und die Jungfrauen auf das Charisma der Jungfräulichkeit hingewiesen werden;

c) Fragen des Bischofs an die Jungfrauen nach der Bereitschaft zur dauernden Jungfräulichkeit und zum Empfang der Weihe;

d) Litanei, in der das Gebet an Gott, den Vater, gerichtet und die Fürbitte der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen erfleht wird;

e) Erneuerung des Vorsatzes der Jungfräulichkeit (oder Ablegung der Ordensprofeß);

f) Feierliche Weihe, in der die Kirche den himmlischen Vater bittet, die Gaben des Heiligen Geistes in reicher Fülle über die Jungfrauen auszugießen;

g) Überreichung der Insignien, durch welche das geistliche Geschehen der Weihe in Zeichen ausgedeutet wird.

VI. DIE MESSE DER JUNGFRAUENWEIHE

8. Die Jungfrauenweihe findet innerhalb einer feierlichen Bischofsmesse statt, und zwar nach der Homilie.

Es wird das Meßformular „Bei der Jungfrauenweihe“ genommen, nicht jedoch an Hochfesten, an Sonntagen der Adventszeit, der Fastenzeit und der Osterzeit sowie an den Tagen der Osteroktav. An diesen Tagen nimmt man das Messformular vom Tage mit den vorgesehenen Lesungen.

An den Drei Österlichen Tagen, den übrigen Tagen der Karwoche, am Aschermittwoch und an Allerseelen kann die Jungfrauenweihe nicht gefeiert werden.

9. Der Wortgottesdienst kann, wenn er auf die Feier der Jungfrauenweihe abgestimmt ist, den Sinn der Jungfräulichkeit und ihre Aufgabe in der Kirche eindrucksvoll erklären. Darf daher das Formular „Bei der Jungfrauenweihe“ nicht genommen werden, so kann dennoch eine der Lesungen gewählt werden, die im Lektionar für die Jungfrauenweihe vorgesehen sind, falls es sich nicht um einen Tag handelt, der im „Verzeichnis der liturgischen Tage nach ihrer Rangordnung“ unter Nr. 2-4 aufgeführt ist.

10. Der Bischof und alle Konzelebranten legen die Gewänder an, die sie zur Feier der Eucharistie tragen. Der Bischof trägt Mitra und Stab sowie das Pallium, wenn es ihm zusteht.

Die Farbe der liturgischen Gewänder soll dem Messformular entsprechen, das gewählt wird. Zur Messe „Bei der Jungfrauenweihe“ werden weiße Gewänder getragen.